S 32 RJ 2689/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 32 RJ 2689/01
Datum	08.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 A 10/03
Datum	02.05.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 8. Januar 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.

GrÃ¼nde:

Der KlÃ¤ger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen den Beschluss der 32. Kammer des Sozialgerichts Berlin vom 8. Januar 2003. Mit diesem Beschluss hat das Sozialgericht seinen Antrag, den Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie W. R. als SachverstÃ¤ndigen wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, zurÃ¼ckgewiesen.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde des KlÃ¤gers, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat, ist unbegrÃ¼ndet. Nach Â§ 118 Abs. 1 des Sozialgerichtsgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit Â§ 406 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein SachverstÃ¤ndiger aus denselben GrÃ¼nden abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Wegen der Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung nach Â§ 60 Abs. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 42 ZPO mithin statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit des SachverstÃ¤ndigen zu rechtfertigen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, bestimmt

sich hierbei nicht nach der subjektiven Sicht des Ablehnenden. MaÃgeblich ist vielmehr, ob vom Standpunkt des Beteiligten aus bei verstÃ¤ndiger Betrachtung objektiv die Besorgnis begrÃ¼ndet ist, der SachverstÃ¤ndige habe sein Gutachten nicht unparteilich erstellt. Dabei sind gemÃ¤Ã Â§ 60 Abs. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz ZPO die AblehnungsgrÃ¼nde vom Ablehnenden geltend und glaubhaft zu machen.

Im vorliegenden Fall fehlt es an diesen Voraussetzungen. Das Sozialgericht hat deshalb zu Recht den Antrag des KlÃ¤gers, den gerichtlich bestellten SachverstÃ¤ndigen W. R. wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, zurÃ¼ckgewiesen. Der Senat verweist insoweit auf die zutreffenden GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung (Â§ 142 Abs. 2 S. 3 SGG).

Die BeschwerdebegrÃ¼ndung ist nicht geeignet, dem Ablehnungsgesuch zum Erfolg zu verhelfen. Soweit der KlÃ¤ger in der vom abgelehnten SachverstÃ¤ndigen mehrfach gewÃ¤hlten Formulierung â dissozialâ eine Verunglimpfung seiner Person sieht, verkennt er die Bedeutung dieses Wortes. WÃ¤hrend der Begriff â asozialâ mÃ¶glicherweise als Abwertung verstanden werden kann (vgl. Hartfiel/Hillmann, WÃ¶rterbuch der Soziologie, A. KrÃ¶ner Verlag, 3. Auflage 1982), handelt es sich bei der Bezeichnung â dissozialâ um einen Terminus aus der Soziologie (Hartfiel/Hillmann, a.a.O.) bzw. aus der Psychologie (Duden, FremdwÃ¶rterbuch, 6. Auflage 1997), der ein bestimmtes soziales Verhalten beschreibt. Es ist Aufgabe eines Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen, hierzu in einem Gutachten zur Feststellung der LeistungsfÃ¤higkeit des zu Begutachtenden gegebenenfalls Stellung zu nehmen. Eine entsprechende Feststellung stellt weder eine â Verunglimpfungâ der betreffenden Person dar noch ist sie â ehrabschneidendâ.

Die Verwendung des Begriffs â dissozialâ ist vorliegend auch deshalb ausnahmsweise nicht geeignet, den Vorwurf der Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten SachverstÃ¤ndigen zu begrÃ¼nden, weil dieser, wie der KlÃ¤ger meint, seine Auffassung insoweit nicht begrÃ¼ndet habe. Der Senat kann unentschieden lassen, ob dem so ist. Jedenfalls berÃ¼hrt dieser Gesichtspunkt, wie auch die sinngemÃ¤Ãe RÃ¼ge des KlÃ¤gers der mangelhaften bzw. unsachlichen Auseinandersetzung des abgelehnten SachverstÃ¤ndigen mit der Auffassung des ihn behandelnden Neurologen und Psychiaters, lediglich die Frage nach der inhaltlichen Richtigkeit des Gutachtens. Diese ist aber, worauf das Sozialgericht bereits zutreffend hingewiesen hat, nicht im Ablehnungsverfahren zu Ã¼berprÃ¼fen.

Soweit der KlÃ¤ger rÃ¼gt, der abgelehnte SachverstÃ¤ndige habe sich in seiner nervenÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 10. Oktober 2002 in nicht ausreichender Art und Weise mit seinem Vorbringen auseinandergesetzt, vermag auch dieser Vorwurf der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen. Bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung des Vortrages des KlÃ¤gers sind glaubhaft gemachte GrÃ¼nde fÃ¼r die Voreingenommenheit des abgelehnten SachverstÃ¤ndigen insoweit ebenfalls nicht erkennbar.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024